

---

# Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl,  
gestützt auf

- die kantonalen Erlasse der Volksschule
- das Bildungsreglement vom 3. Dezember 2024
- die Gemeindeordnung vom 30. März 2000

beschliesst:

## I. Allgemeines

Ziele der Tagesschule	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Tagesschule</p> <p>a) ist eine in die öffentliche Volksschule integrierte pädagogische Einrichtung,</p> <p>b) sie bietet eine professionelle, altersgerechte und qualitativ hochstehende Betreuung für Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeiten,</p> <p>c) sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie,</p> <p>d) sie unterstützt die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern,</p> <p>e) sie trägt zur Chancengleichheit bei,</p> <p>f) sie ergänzt den Lern- und Lebensort Schule, und</p> <p>g) sie regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und ausreichender Bewegung an.</p>
Abgrenzungen	<p><b>Art. 2</b> Alle weiteren Ausführungen sind in den entsprechenden Konzepten beschrieben.</p>
Finanzierung	<p><b>Art. 3</b> Die Tagesschule wird finanziert</p> <p>a) durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif,</p> <p>b) durch Beiträge von Kanton, und</p> <p>c) durch die Gemeinde.</p>
Angebot	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. <sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:</p> <p>a) Morgenbetreuung bis Schulbeginn,</p>

- b) Mittagsbetreuung,
- c) Nachmittagsbetreuung.

<sup>3</sup> Eine Betreuungseinheit wird angeboten, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

<sup>4</sup> Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 5 Kindern angeboten werden, wenn ein betroffenes Kind auch andere Einheiten belegt.

## Anmeldung

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt bis zum Anmeldeschluss im Mai.

<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

## Aufnahmeprioritäten

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Tagesschule können Kinder vom Kindergarten bis 9. Klasse besuchen.

<sup>2</sup> Die Tagesschule mit Sitz in Urtenen-Schönbühl steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt innerhalb der Schule Grauholz offen.

## Abmeldungen

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

<sup>2</sup> Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. Der Tagesschulausschuss entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

## Ausschluss

### **Art. 8**

Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus der Tagesschule muss nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes erfolgen. Ausschlüsse werden durch die Bildungskommission auf Antrag des Tagesschulausschusses verfügt.

## II. Gebühren

### Elternbeiträge

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Sie werden periodisch erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet. Verbindlich angemeldete Einheiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes verrechnet, vorbehalten bleibt Art.12. Die Tagesschulleitung liefert der Finanzverwaltung fristgerecht die für die Rechnungsstellung notwendigen Daten.

<sup>3</sup> Die Höhe des Stundenansatzes wird durch die Finanzverwaltung auf Grund der Steuerzahlen ermittelt. Stehen keine Steuerzahlen zur Verfü-

gung, haben die Eltern die massgebende Einkommens- und Vermögenssituation nachzuweisen. Bei fehlenden Angaben wird die maximale Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen. Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern ab Eintritt der Änderung auf das reduzierte Einkommen abzustellen.

Mahlzeitengebühren

**Art. 10**

<sup>1</sup> Für die Verpflegung erhebt die Gemeinde Urtenen-Schönbühl eine kostendeckende Gebühr.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission legt die Gebühr fest und kommuniziert sie mit der jährlichen Ausschreibung.

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen bezahlen keine Mahlzeitengebühren.

Gebühren an unterrichtsfreien Tagen

**Art. 11**

<sup>1</sup> An unterrichtsfreien Tagen (Kollegiumstagen) fallen für Tagesschulkinder keine Gebühren an.

<sup>2</sup> Kinder, welche die Tagesschule nicht besuchen, dürfen sich auch für Betreuungsangebote während unterrichtsfreien Tagen anmelden und bezahlen eine festgelegte Pauschale pro Halbttag

Gebührenerlasse

**Art. 12**

<sup>1</sup> Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Tagen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

<sup>2</sup> Für die Abwesenheit infolge eines Schullagers erfolgt ebenfalls eine Gebührenreduktion.

### III. Organisation

Bildungskommission

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist für die Tagesschule verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission übernimmt damit folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung,
- b) Aufsicht über das Tagesschulangebot,
- c) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule,
- d) Entscheid über die Durchführung oder Streichung von Betreuungseinheiten,
- e) Antrag zur Ernennung der Leitung Tagesschule zusammen mit der Leitung Bildung, zuhanden des Gemeinderats,
- f) Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes,
- g) Entscheid von Ausgaben über Fr. 3'000.- im Rahmen des Budgets,
- h) Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderats,
- i) Qualitätssicherung.

Tagesschulausschuss

**Art. 14**

<sup>1</sup> Zur Unterstützung und Entlastung der Bildungskommission wird ein Tagesschulausschuss eingesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Bildungskommission (Ressort Tagesschule), der Tagesschulleitung sowie der Leitung Bildung.

<sup>2</sup> Der Tagesschulausschuss wird durch das ressortverantwortliche Mitglied der Bildungskommission geleitet.

<sup>3</sup> Der Tagesschulausschuss begleitet, berätet und reflektiert alle betrieblichen Aspekte der Tagesschule.

<sup>4</sup> Er hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Anträge an die Bildungskommission
- b) Ernennung der Betreuungspersonen oder Stellvertretungen
- c) Organisation und Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen
- d) Entscheid über vorzeitigen Austritt von Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen.

#### Tagesschulleitung

##### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Leitung Bildung unterstellt.

<sup>4</sup> Alle Aufgaben der Tagesschulleitung sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

#### Konferenz der Tagesschulmitarbeitenden

##### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Konferenz besteht aus allen Mitarbeitenden der Tagesschule.

<sup>2</sup> Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

<sup>3</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und behandeln u.a. folgende Themen wie:

- a) Organisation der Tagesschule,
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden,
- c) Auffällige Schülerinnen und Schüler,
- d) Pädagogische Grundsätze,
- e) Weiterentwicklung der Tagesschule,
- f) Weiterbildung.

#### Anstellungen/ Entschädigungen

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Ernennung der Tagesschulleitung auf Antrag der Bildungskommission unter Einbezug der Leitung Bildung. Die Stellvertretung der Tagesschulleitung sowie die Betreuungspersonen stellt der Tagesschulausschuss an.

<sup>2</sup> Für alle Mitarbeitenden der Tagesschule gilt das Personalrecht der Gemeinde.

### **IV. Ferienbetreuung**

#### Angebot

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Während 4-8 Wochen in den Schulferien bietet die Tagesschule Grauholz eine entgeltliche Ferienbetreuung an.

<sup>2</sup> Die angebotenen Betreuungswochen, Betreuungstage und die Zahl der Plätze richten sich nach dem Bedarf der Familien, innerhalb der im Budget bewilligten Mitteln.

<sup>3</sup> Von Montag bis Freitag findet eine Ganztagesbetreuung statt.

<sup>4</sup> Für die Durchführung eines Ganztagesangebots müssen mindestens fünf Kinder angemeldet sein.

#### Teilnahmeberechtigung

##### **Art. 19**

<sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Schule Grauholz.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden dürfen die Ferienbetreuung besuchen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

#### Aufnahme

##### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 18 in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

<sup>2</sup> Anmeldeschluss ist

für die Frühlingsferien der 31. Januar,

für die Sommerferien der 30. April,

für die Herbstferien der 31. Juli.

<sup>3</sup> Bei freien Kapazitäten sind Nachmeldungen jederzeit möglich.

#### Gebühren

##### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die subventionierten Elternbeiträge pro Kind und Betreuungstag hängen von den Elterngebühren für die Tagesschule ab und sind damit einkommensabhängig.

<sup>2</sup> Kindern aus Gemeinden, mit welchen die Gemeinde Urtenen-Schönbühl nicht über eine anderslautende Vereinbarung verfügt, werden die Vollkosten verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gebühr umfasst die Kosten für die Betreuung und die Verpflegung.

#### Gebührenerlasse

##### **Art. 22**

<sup>1</sup> Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss oder bei Nichtteilnahme bleiben die Gebühren geschuldet, sofern der Platz nicht neu belegt werden kann.

<sup>2</sup> Bei Vorlage eines Arzzeugnisses wegen Krankheit oder Unfalls oder bei Abwesenheit wegen unvorhergesehener, schwerwiegender familiärer Ereignisse werden keine Gebühren erhoben.

#### Abgrenzung

##### **Art. 23**

Die Tagesschule Grauholz regelt die Einzelheiten des Angebots in einem pädagogischen und betrieblichen Konzept.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Inkrafttreten

##### **Art. 24**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 09.05.2016.

Vom Gemeinderat beschlossen am 25.08.2025.

**Gemeinderat Urtenen-Schönbühl**

Präsidentin: Gemeindeschreiber:

Regula Iff Serge Torriani